

## ANHANG

### zur Friedhofordnung für die Pfarre Kirchdorf an der Krems

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

#### NUTZUNGSgebÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

a) Urnennische 4er	EUR	1.629,03
b) Urnennische 2er	EUR	1.315,76
c) Doppel-/Reihengrab	EUR	538,84
d) Randgrab	EUR	325,81
e) Reihengrab	EUR	269,42
f) Kindergrab	EUR	231,83
g) Wandgrab	EUR	1.083,94

2. Die Nachlösegebühr beträgt pro Jahr:

a) Urnennische	EUR	37,60
b) Reihen- oder Kindergrab	EUR	18,80
c) Doppel-/Reihengrab	EUR	37,60
d) Rand- oder Kapellengrab	EUR	22,56
e) Wandgrab	EUR	62,65
f) Gruft	EUR	87,72

Die Gebühren für die Gräber werden im Vorhinein für 3 Jahre eingehoben.

3. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

4. Bei Urnenbeisetzungen im Reihengrab sind verrottbare Urnen bzw. Urnenkapseln zu verwenden.

5. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen.

Die Beilegungsgebühr beträgt:

EUR 27,57

6. Die Gebühr für die Friedhofskapelle beträgt:

EUR 50,13

7. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

8. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

  
Obmann FA Finanzen

  
  
GF Vorsitzende FA Finanzen

Kirchdorf, 29.02.2024